

Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Brückstraße 9-11)
der Stadt Heiligenhafen

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Brückstraße 9-11), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Brückstraße 9-11) tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können diesen Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage in der Stadtverwaltung Heiligenhafen, Markt 4-5, Bauverwaltung, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.heiligenhafen.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heiligenhafen, den 11. Februar 2020

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
- Bauverwaltung -
In Vertretung:

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68

